

Abfallsatzung
in der Fassung unter Berücksichtigung der siebten Änderungssatzung
vom 14.11.2011
(Geltung ab 01.01.2012)

Der Kreistag des Hochtaunuskreises hat in seiner Sitzung am 14.11.2011 die siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Hochtaunuskreis (Abfallsatzung - AbfS) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl.IS.183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl.I S 394).

§ 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I, S 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl I S 1462)

§§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) und der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I S 619, 645)

§§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S 54)

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises

§ 1
Aufgabe

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl. I, Seite 2705 ff.) sowie der Änderung vom 12.9.1996 (BGBl. I, S. 1354) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.5.1997 und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Abfallentsorgung von Abfällen durch den Landkreis umfasst

- a) Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen,
- b) das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG sowie
- c) die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung) nach Maßgabe der §§ 1 bis 12 KrW-/AbfG.

§ 15 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explo-

sibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (Schadstoff-Kleinmengen, § 3 Abs. 3 HAKA), werden von dem Landkreis getrennt eingesammelt und befördert. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen, insbesondere Eigengesellschaften und kommunalen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, wenn und soweit diese Aufgaben nicht kreisangehörigen Gemeinden übertragen worden sind.

(3) Das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen, soweit in § 10 keine andere Regelung getroffen ist. Die Abfallsatzung der kreisangehörigen Gemeinden müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen.

(4) Um die Möglichkeiten der Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind im Kreisgebiet anfallende Abfälle nach verwertbaren Altstoffen und zu beseitigenden Restabfällen durch die kreisangehörigen Gemeinden und die sonstigen Anlieferer so weit wie möglich getrennt anzusammeln, bereitzustellen und anzuliefern. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Abfälle zu legen.

(5) Die Gemeinden transportieren die angesammelten Abfälle zu der gemäß § 9 dieser Satzung festgelegten oder durch Verwaltungsakt bestimmten Abfallentsorgungsanlage.

(6) In dem Gebiet der Gemeinden, mit denen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung besteht, erfüllt der Landkreis die Verpflichtung dieser Gemeinden.

§ 2 Ausschluß von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- b) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 oder § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG.
- c) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
- d) Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten.
- e) Klärschlämme, soweit diese entsprechend der Klärschlammverordnung verwertbar sind und nicht wenigstens 25 % Trockensubstanz enthalten.

(3) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf den in § 9 Abs. 1 Nr.4 genannten Entsorgungsanlagen zugelassen sind, kann der Landkreis oder der von diesem beauftragte Dritte die Annahme verweigern bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls durch ein fach-technisches Gutachten nachweist

und / oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten des fachtechnischen Gutachtens trägt der Anlieferer.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen, oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden, in § 9 Abs. 1 Nr.4 genannten Entsorgungsanlagen erschweren könnten. Die Abfallanlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

(4) Über Abs. 2 hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern und Verwerten ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung des Regierungspräsidiums auf ihrem Grundstück oder an anderer Stelle so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG (§§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG) und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, die in § 9 Abs. 1 Nr.4 genannt sind, sind die kreisangehörigen Gemeinden berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Besitzer, deren Abfälle den kreisangehörigen Gemeinden zu überlassen sind, die aber vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, ihre Abfälle dem Landkreis oder dem von diesem beauftragten Dritten unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke des Behandeln, Lagerns und Ablagerns zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(3) Werden Abfälle nicht sortenrein gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 4 angeliefert, so entscheidet der Landkreis über eine Entsorgung dieser Abfälle als Restmüll.

§ 4

Benutzungszwang

(1) An die in § 9 Abs.1 Nr.4 genannten Abfallentsorgungseinrichtungen ist jede Gemeinde des Landkreises mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Landkreis oder dem von diesem beauftragten Dritten alle von ihnen eingesammelten Abfälle zu den in § 9 Abs. 1 Nr. 4 genannten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern und nach dessen Vorgaben zu übergeben, es sei denn, die Entsorgung ist ihnen gemäß § 7 HAKA übertragen worden. Dies gilt auch für die in den Wertstoffhöfen, Bauhöfen und ähnlichen Anlagen eingesammelten Abfällen zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen.

(2) Die Besitzer, deren Abfälle den kreisangehörigen Gemeinden zu überlassen sind, die aber vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zu den in § 9 Abs.1 Nr.4 genannten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern und entsorgen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger- und Besitzer zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).

(3) Ein Benutzungszwang besteht nicht,

- a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen.
- c) für Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind und die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwendung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- d) für Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- e) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- g) für pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.3.975 (GVBl. I, Seite 48) zugelassen ist.
- h) für Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund der §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft übertragen wurde.

(4) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers vom Kreis eine Ausnahme vom Benutzungszwang zugelassen werden.

(5) Abweichend von Abs. 2 können im Einzelfall, auch wenn eine Entsorgungspflicht des Landkreises nicht besteht und nur, soweit betriebliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Entsorgung angenommen werden.

§ 5 Meldepflicht

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Landkreis oder dem von diesem beauftragten Dritten jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, daß Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 4 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar anzudienen hat, auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 9 Abs. 1 Nr.4 aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden ist, so hat der neue Inhaber dies dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Durchsuchung, Fundsachen

(1) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr oder -annahme, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlicher Wochenfeiertage, behördlicher Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der Landkreis bzw. die Betreiber nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadensersatz.

Der Landkreis oder der von diesem beauftragte Dritte sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung einer anderen Abfallentsorgungsanlage.

Ist die Annahme des Abfalls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.

§ 8 Haftung

(1) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für ein unfallfreies Abladen der anliefernden Fahrzeuge, soweit sein Personal oder das des Dritten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Mißbrauch der Abfälle, soweit sein Personal oder das des Dritten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(3) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen, soweit sein Personal oder das des Dritten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(4) Die Haftung des Landkreises nach den Grundsätzen der Amtshaftung (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 34 Grundgesetz) bleibt unberührt.

(5) Für Schäden aller Art einschließlich Umweltschäden, die durch Anlieferung nicht zulässiger Abfälle oder Stoffe entstehen, haften der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer gesamtschuldnerisch.

2. Abschnitt Durchführung der Abfallentsorgung

§ 9 Organisationsplan

(1) Der Landkreis erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelung über die

1. für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle des Landkreises,
2. mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen,
3. Abfuhrbezirk (soweit ein Landkreis selbst Abfall einsammelt),
4. zugelassene Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich, die für den Landkreis verfügbar sind, soweit deren jeweils zugelassene Abfallarten,
5. Abfuhrtage (soweit ein Landkreis selbst Abfall einsammelt),
6. Schadstoff-Kleinmengensammlungen (im Sinne § 3 Abs. 3, 4 Abs. 4 HAKA), soweit der Landkreis selbst sammelt.

(2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den in Abs. 1 Nr. 4 genannten Abfallentsorgungsanlagen und den Gemeinde- und Kreisverwaltungen ausgelegt.

§ 10 Einsammlung von Schadstoff-Kleinmengen

(1) Schadstoff-Kleinmengen im Sinne von § 3 Abs. 3 und 4 Abs. 4 HAKA sind vom Abfallerzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und ggf. des Abfallerzeugers an den ortsfesten und, an den vom Landkreis bzw. der kreisangehörigen Gemeinde bekannt gegebenen Tagen, an den mobilen Sammelstellen den vom Landkreis bzw. von der kreisangehörigen Gemeinde beauftragten Personen zu übergeben.

(2) Sammeltermine werden regelmäßig in dem Mitteilungsorgan des Landkreises bzw. der kreisangehörigen Gemeinde, der die Aufgabe übertragen ist, bekannt gemacht. Die Termine werden darüber hinaus auch ortsüblich von der jeweiligen Gemeinde bekannt gemacht.

§ 11

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

(2) Abfälle im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 2 sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.

(3) Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderung dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die normale Gebühr hinaus nach §§ 17 Abs. 7, 18 Abs. 2 zu tragen.

Soweit sich im Nachhinein herausstellt, daß Abfälle, die i.S. des Satzes 1 Hs. 1 hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, so hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr i.S. § 15 hinaus nach §§ 17 Abs. 7, 18 Abs. 2 zu tragen.

§ 12

Anfall der Abfälle

(1) Abfälle gelten für den Landkreis und etwaigen von diesem beauftragten Dritten für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,

- a) wenn ihre Einsammlung durch die Gemeinde abgeschlossen und die Beförderung bis zur Abfallentsorgungseinrichtung erfolgt ist (eingesammelte Abfälle);
oder
- b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern und Ablagern in eine in § 9 Abs.1 Nr.4 genannte Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle).

(2) Abfälle gehen in das Eigentum des Entsorgers über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind, es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 13

Getrennthaltung von Bauabfällen

(1) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle wie Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Schadstoffbelastete Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen und gemäß den jeweiligen Verwertungs- und Beseitigungswegen getrennt zu halten.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.

§ 14 Auskunftspflicht, Betreuungsrecht

- (1)** Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, Beauftragten des Landkreises das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
- (2)** Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3)** Den Beauftragten des Landkreises sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4)** Die Anordnung der Beauftragten sind zu befolgen. Auf § 19 Abs. 2 wird hingewiesen.

§ 15 Abfallberatung

Der Landkreis bzw. der von ihm Beauftragte informiert und berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 16 Gebührenpflicht, Entstehen, Fälligkeit

- (1)** Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Er kann sich zur Durchführung der Gebührenerhebung der Hilfe Dritter als Verwaltungshelfer bedienen. Der Gebührenbescheid ergeht im Fall des Satz 2 allein im Namen des Landkreises.
- (2)** Gebührenpflichtig für die Entsorgung der gemäß § 4 Absatz 2 HAKA eingesammelten Abfälle sowie die Sammlung und Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen, soweit diese Aufgaben nicht den kreisangehörigen Gemeinden übertragen sind, sind die anliefernden Städte und Gemeinden. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Ablauf des Kalendermonats der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3)** Gebührenpflicht für alle sonstigen bei den in § 9 Abs. 1 Nr.4 genannten Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossener Abfälle ist der Anlieferer. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.
- (4)** Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Landkreis kann - nach billigem Ermessen - angefallene Gebühren ganz oder teilweise bei jedem der gesamtschuldnerisch haftenden Gebührenpflichtigen geltend machen. Etwaige Ausgleichsansprüche zwischen den Gebührenpflichtigen bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Bemessungsgrundlage

- (1)** Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 16 Abs. 2 ist die von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde angelieferte Abfallmenge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Waage der jeweiligen Entsorgungsanlage. Die Berechnung erfolgt in Euro pro Gewichtstonne (€/t).
- (2)** Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 16 Abs. 3 ist die angelieferte Abfallmenge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Waage der jeweiligen Entsorgungsanlage. Die Berechnung erfolgt in Euro pro Gewichtstonne (€/t). Sofern bei

Kleinanlieferern (Handwagen, Pkw, Kombi, Kleinbusse, Anhänger usw.) eine Berechnung der Gebühren nach dem Gewicht untunlich oder unmöglich wäre, wird die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle berechnet (Abs. 3).

(3) Kann aus technischen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen der Abfälle festgesetzt. Das Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage festgesetzt.

(4) Hat die Waage einer Entsorgungsanlage das Gewicht einer Anlieferung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird für diese Anlieferung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Anlieferungen gleichartiger Fahrzeuge des Anlieferers herangezogen. Sind für den Anlieferer noch keine drei Entleerungen gleichartiger Fahrzeuge registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Anlieferungen gleichartiger Fahrzeuge des Anlieferers herangezogen. Dies gilt nicht, wenn die Gebühr gem. Abs. 3 nach dem geschätzten Volumen festgesetzt wurde.

(5) Abfallgut, das keine volle Tonne wiegt, wird anteilig seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend berechnet. Abfallgut, dessen Volumen nicht einen ganzen Kubikmeter entspricht, wird anteilig seinem tatsächlichen Volumen entsprechend berechnet.

(6) Übersteigen die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung wegen der Art oder Beschaffenheit des angelieferten Abfalls die Regelsätze um mehr als 100%, so kann die Gebühr nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt werden. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer nachzuweisen.

(7) Im Falle von Falschanlieferungen (§ 11 Abs. 3) werden Radlader- und Baggerstunden mit € 80,- pro Stunde in Rechnung gestellt und per angefangener halber Stunde berechnet. Dem Landkreis oder dem von diesem beauftragten Dritten entstandene Fremdkosten (z.B. Containerstellung, Wiederaufladen, Abfallanalysen, Gutachten) werden mit einem Gemeinkostenzuschlag von 20 % auf die Nettosumme dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer nachzuweisen.

(8) Die Gebühr für die Sammlung und Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen gem. § 3 Abs. 3 HAKA werden, soweit diese Aufgaben nicht den kreisangehörigen Gemeinden übertragen worden sind, pro Einwohner und Sammlung erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die jeweils neueste Feststellung des Hessischen Statistischen Landesamtes.

§ 18 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen betragen:

Bezeichnung	€/ t	€/m ³
Hausmüll	239,50	120,00
Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	239,50	120,00
Staubförmige Abfälle, brennbar	239,50	359,00
Staubförmige Abfälle, deponiefähig	37,70	57,00
Sperrmüll	239,50	120,00
Bauschutt, belastet, unbelastet nicht verwertbar	37,70	37,70
künstliche Mineralfasern, nur Kleinanlieferer bis 5m ³	128,50	17,00

Bezeichnung	€/t	€/m ³
Asbestabfälle, nur Kleinanlieferer bis 2 t	128,50	193,00
Baustellenabfälle, brennbar	239,50	120,00
Baustellenabfälle, deponiefähig	37,70	37,70
Erdaushub belastet	37,70	37,70
Grünabfälle, nicht verwertbar	239,50	60,00
Strassenkehricht	239,50	120,00
Kanal-/Sinkkastenreinigung, Rechengut	239,50	120,00
Schlämme kommunal, nicht verwertbar	239,50	239,50
Schlämme aus der Industrie, brennbar	239,50	239,50
Schlämme aus der Industrie, deponiefähig	37,70	37,70
Die Mindestgebühr beträgt je Anlieferung mit Ausnahme für private Kleinanlieferer von Hausmüll/Sperrmüll "Kofferraum eines PKW" und für private Kleinanlieferer von Bauschutt	34,80	

Kleinanlieferer von Hausmüll / Sperrmüll je Anlieferung

Kleinanlieferer, nur Kofferraum	€ 3,50	
Kleinanlieferer, Kleinbus / Van	€ 20,00	
Kleinanlieferer, Kofferraum und Sitz bzw. Kombi	€ 7,00	
größere Anlieferungen werden verwogen und zu den jeweils gültigen Gebühren abgerechnet		
Sonderabfallkleinmengensammlung pro Einwohner und Quartal	€ 0,65	

Für die Sammel- und Übergabestellen Elektroaltgeräte je Einwohner und Jahr **1,60 €**

(2) Der Zuschlag im Sinne von § 11 Abs. 3 beträgt 100 % der üblichen Gebühr und wird dann erhoben, wenn eine Wertstofffraktion einen Anteil von 10 Volumenprozent oder ein Wertstoffgemisch einen Anteil von 20 Volumenprozent des angelieferten Abfalls übersteigt.

§ 19 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 i.V. § 9 Abs. 1 Nr. 4 in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises verbringt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
3. entgegen § 5 Abs. 2 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
4. entgegen § 11 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
5. entgegen § 14 Abs. 1 als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, Beauftragten des Landkreises nicht das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 14 KrW-/AbfG) duldet,
6. entgegen § 14 Abs. 2 Beauftragten des Landkreises zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält,
7. entgegen § 14 Abs. 3 den Beauftragten des Landkreises die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht erteilt.
8. entgegen § 14 Abs. 4 die Anordnung der Beauftragten sind nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von € 5,00 bis € 100.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Kreisausschuß.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 14.11.2011

Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuß

gez:

Ulrich Krebs
Landrat